

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017111/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Arensdorf	Sitzung am: 30.08.2017 TOP: 2.8
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017111/1
	Az.:	erstellt am: 28.07.2017

Betreff

Errichtung eines Antennenträgers in Köthen (Anhalt) OT Arensdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	30.08.2017: Ortschaftsrat Arensdorf	30.08.2017	laut BV
2	31.08.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	31.08.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Tobias Kasperski		21.08.2017

Beschlussentwurf

Der Bau- Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, dem Vorhaben „Errichtung eines Antennenträgers“ nördlich von Arensdorf gemäß § 35 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.

Gesetzliche Grundlagen:
Baugesetzbuch (BauGB)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Derzeit liegt der Stadt Köthen (Anhalt) der Bauantrag für die Errichtung eines ca. 40 m hohen Antennenträgers in der Gemarkung Arensdorf, Flur 1, Flurstück 1103 (alt: 1071 und 1101) u. a. zur Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit vor.

Entsprechend der vorgelegten Unterlagen soll im westlichen Teil des o. g. Grundstücks (Gelände der nördlich von Arensdorf vorhandenen Eierproduktionsanlage) eine Funkstation entstehen. Hierbei soll ein Stahlbaumast in Fachbauwerkweise auf einer Stahlbetonmatte errichtet werden. Dieser Mast soll mit Antennentragrohren, Richtfunk und Sektorantennen, Kabelleiter, Antennenkabeln, Arbeitspodesten und einer Sicherheitsleiter bestückt werden.

Anlass zur Errichtung dieses Antennenträgers ist die Notwendigkeit in Deutschland, mobile Kommunikation durch den Aufbau von Mobilfunknetzen zu realisieren. Die Antragstellerin hat hierzu den Auftrag der Bundesrepublik Deutschland für die Realisierung des Mobilfunkstandortes in Köthen (Anhalt) OT Arensdorf erhalten. Mit der Errichtung des Antennenträgers soll die flächige Mobilfunkversorgung mit dem Breitbanddienst LTE im Raum um den Köthener Ortsteil Arensdorf sichergestellt bzw. verbessert werden. Hierbei werden vor allem die Ortslagen Arensdorf und Baasdorf sowie Groß- und Kleinbadegast, Libehna und auch die Bahnstrecke zwischen Halle und Köthen (Anhalt) profitieren und unter anderem teilweise erstmals breitbandig mit LTE >6Mbit/s versorgt.

Da sich das o. g. Vorhaben weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 BauGB (sog. unbeplanter Innenbereich) noch innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes befindet, erfolgt die planungsrechtliche Bewertung nach § 35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich).

Entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung ausreichend gesichert ist.

Wie zuvor ausgeführt, hat die Errichtung des Antennenträgers das Ziel, die weiträumige Versorgung mit einem Mobilfunknetz zum Inhalt. Es handelt sich somit um die öffentliche Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen. Es handelt sich somit um ein sog. privilegiertes Vorhaben.

Als weiteres Zulässigkeitskriterium dürfen öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange unter anderen dann vor, wenn das Vorhaben nicht mit den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes (FNP) übereinstimmt und dieser öffentliche Belang konkret beeinträchtigt wird.

Im rechtskräftigen FNP der Stadt Köthen (Anhalt) ist das Vorhabengrundstück als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Damit liegt hier zwar ein Widerspruch zu den Darstellungen des FNP vor, eine konkrete Beeinträchtigung der Darstellung des Vorhabenstandortes als Landwirtschaftsfläche erfolgt jedoch nicht.

Der Standort des Vorhabens ist Bestandteil des vor Ort ansässigen Eierproduktionsbetriebes und in diesem Zusammenhang umzäunt. In dem betreffenden westlichen Bereich des Betriebes befindet sich neben dem geplanten Standort des Antennenträgers, einem Feuerlöschteich und etwas Begrünung lediglich die Zufahrt zu dem Betriebsgelände. Eine im ursprünglichen Sinn landwirtschaftliche Nutzung erfolgt hier nicht. Eine konkrete Beeinträchtigung der Darstellung im FNP liegt damit nicht vor. Darüber hinaus ist die breitbandige Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen als staatlich prioritäre und damit auch kommunal wichtige Aufgabe höher zu bewerten als die hier in der

Realität nicht mehr existente Darstellung des FNP.

Weiterhin liegt auch keine Beeinträchtigung eines anderen Planes, wie z. B. des Raumordnungsplanes vor. Die zum Verfahren beteiligte Obere Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr stuft das Vorhaben als nicht raumbedeutsam ein und hat keine Bedenken gegen die Umsetzung.

Eine Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange aus dem Katalog des § 35 Abs. 3 BauGB erfolgt nicht.

Die Erschließung ist für das Vorhaben ausreichend gesichert.

Da dem privilegierten Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist, ist der Errichtung des Antennenträgers nebst Technikcontainer und Einfriedung auf dem o. g. Grundstück nach § 35 Abs. 1 BauGB planungsrechtlich zuzustimmen.



Anlage 1 Katasterauszug.pdf



Anlage 2 Lageplan.pdf



Anlage 3 Ansichten.pdf